

52. Sind die §§ 4 und 7 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934 zum Generalabkommen zwischen den deutschen bergbaulichen Syndikaten und dem deutschen Kohlenhandel vom 15. Juni 1933/27. Juli 1934 vereinbar mit den §§ 50 und 64 der Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 (RGBl. S. 1449) zum Gesetz über die Regelung der Kohlewirtschaft vom 23. März 1919 (RGBl. S. 342) und mit der Bekanntmachung des Reichskohlenrats betr. die Voraussetzungen für den waggontweisen Bezug von Brennstoffen vom 8. April 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 85 vom 9. April 1936)?

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1938 i. S. B. (Wekl.) w. Gewerkschaft B. (Kl.). II 27/38.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin ist Kohlengroßhändlerin und Kohleneinzelhändlerin in B. Der Beklagte ist Kohleneinzelhändler in W.-E. Beide Parteien sind dem Generalabkommen zwischen den deutschen bergbaulichen Syndikaten und dem deutschen Kohlenhandel vom 15. Juni 1933 in der Fassung vom 27. Juli 1934 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934 unterworfen.

Als der Beklagte im Juni 1936 den Pächter der Stadthalle in W.-E., namens E., aufsuchte, um ihm Kohls anzubieten, sagte dieser,

er habe den Koks bei der Klägerin bestellt. Die Klägerin trägt vor, der Beklagte habe hierauf erwidert, sie dürfe nach W.-G. überhaupt keine Brennstoffe liefern; mindestens habe er erklärt, sie dürfe nach W.-G. Kohlen und Koks nur zu den von der Vereinigung der Kohlenhändler in W.-G. festgesetzten Kleinverkaufspreisen liefern. Diese Behauptungen seien unrichtig und zu Wettbewerbszwecken gemacht. Als Kohlengroßhändlerin könne sie auch nach W.-G. liefern und insbesondere dürfe sie auch die Stadthalle beliefern, da diese unstreitig einen Koksbedarf von jährlich etwa 300 Tonnen habe. Im ersten Rechtsgang hat sie beantragt, 1. dem Beklagten zu untersagen, die genannten Behauptungen aufzustellen, 2. festzustellen, daß sie als Kohlengroßhändlerin anerkannt und als solche berechtigt sei, auch in W.-G. jeden Verbraucher mit einem Bedarf von wenigstens 15 Tonnen jährlich zu beliefern, ohne hierbei an die von der Vereinigung der Kohlenhändler in W.-G. festgesetzten Kleinverkaufspreise gebunden zu sein. Der Beklagte hat widersprochen, er behauptet, nur gesagt zu haben, G. könne bei der Klägerin nicht billiger kaufen als bei ihm, weil diese ihn nach dem § 3 Nr. I und dem § 4 Nr. I der Ausführungsbestimmungen zum Generalabkommen nur als Einzelhändlerin beliefern dürfe und als Mitglied der Kohlenhändler-Vereinigung an die in W.-G. geltenden Kleinverkaufspreise gebunden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; es hält nicht für nachgewiesen, daß der Beklagte gesagt habe, die Klägerin dürfe nach W.-G. überhaupt keine Brennstoffe liefern. Die von ihm zugegebene Behauptung, die Klägerin dürfe dorthin nur zu den Kleinhandelspreisen liefern, hält es für zutreffend und deshalb die diese Behauptung betreffenden Anträge für unbegründet.

Im zweiten Rechtsgang hat die Klägerin ihren Antrag dahin gefaßt, dem Beklagten zu untersagen, daß er zum Zwecke des Wettbewerbs die Behauptung aufstelle, sie dürfe nach W.-G. überhaupt keine Brennstoffe und dürfe dorthin Kohlen oder Koks nur zu den von der Vereinigung der Kohlenhändler in W.-G. festgesetzten Kleinverkaufspreisen liefern. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Das Berufungsgericht hat dem Beklagten untersagt, zum Zwecke des Wettbewerbs die Behauptung aufzustellen, die Klägerin dürfe an den Pächter der Stadthalle in W.-G. Kohlen oder Koks nur zu den von der Vereinigung der Kohlenhändler in W.-G. festgesetzten

Kleinverkaufspreisen liefern. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur vollen Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Der Berufsrichter hält mit dem Landgericht nicht für erwiesen, daß der Beklagte gesagt habe, die Klägerin dürfe nach W.-G. überhaupt keine Brennstoffe liefern, und kommt insoweit zur Zurückweisung der Berufung. Er ist aber im Gegensatz zum Landgericht der Auffassung, daß, was der Beklagte nach seiner eigenen Darstellung geäußert habe, nämlich (dem Sinne nach) die Klägerin dürfe an den Pächter der Stadthalle nur zu den von der Vereinigung der Kohlenhändler in W.-G. festgesetzten Kleinverkaufspreisen liefern, sei unzutreffend. Nach den §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Generalabkommen sei die Stadthalle dem Kleinhandel zugewiesen. „Entgegenstehende“ Bestimmungen im Sinne des § 9 dieses Abkommens, wonach darin übernommene Verpflichtungen nur insoweit gelten, als nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, seien aber die §§ 50 und 64 der Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 (abgekürzt RWG Ausf.) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskohlentats betr. die Voraussetzungen für den waggonweisen Bezug von Brennstoffen vom 8. April 1936. Nach diesen dürfe die Klägerin als Großhändlerin den Pächter der Stadthalle in W.-G. zu Großhändlerpreisen beliefern. Da ferner die hiernach unzutreffende Äußerung des Beklagten zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht und geeignet sei, den Geschäftsbetrieb der Klägerin zu schädigen, der Beklagte auch noch im Rechtsstreit die Richtigkeit seiner Behauptung vertrete, so sei der Unterlassungsanspruch nach § 14 UnfWG. gerechtfertigt.

Die Revision rügt Verletzung sachlichen Rechts, insbesondere der §§ 50 und 64 des Ausführungsgesetzes zum Kohlenwirtschaftsgesetz. Sie ist begründet.

Das Generalabkommen zwischen den deutschen bergbaulichen Syndikaten und dem deutschen Kohlenhandel vom 15. Juni 1933/27. Juli 1934 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934 unterliegen als typische Vereinbarungen der bergbaulichen Syndikate und des Zentralverbandes der Kohlen-

händler der freien Auslegung durch das Revisionsgericht. Wie sich aus der gemeinschaftlichen Erklärung der beiden Vertragsteile vom 27. Juli 1934 zu den §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zum Generalabkommen ergibt, soll durch diese der Geschäftskreis des Großhandels von dem des Einzelhandels abgegrenzt werden; hierbei ist die Erwägung leitend gewesen, daß es im Interesse einer Erstarkung des mittelständischen Kohleneinzelhandels und damit einer klaren Scheidung der Aufgabenbereiche des Groß- und des Kleinhandels erwünscht sei, den waggonweisen Bezug nach Möglichkeit auf die in § 3 Nr. 1 2 genannten Verbrauchergruppen zu beschränken. Demnach ist in § 3 bestimmt, daß Großhändler zur Abgabe von Brennstoffen nur an 1. registrierte Kohlenhändler zum Zwecke des Wiederverkaufs, 2. an bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Verbraucher und 3. an näher umgrenzte Genossenschaften berechtigt sind. Dagegen sind im § 4 dem Kohleneinzelhandel als alleinigem Lieferungsberechtigten zugewiesen 1. Privatverbraucher, 2. Kleingewerbetreibende, 3. Banken, Geschäftshäuser, Hotels, Gasthöfe und ähnliche Verbraucher. Über die Belieferung des sogenannten 15-Tonnen-Bezugs ist in § 7 der Ausführungsbestimmungen gesagt, die waggonweise Belieferung von Verbrauchern, die nicht ohnehin schon auf Grund der §§ 3 bis 6 die Möglichkeit des waggonweisen Bezugs haben, sei nur auf Grund der Vorschrift des § 64 der RWG Ausf. zulässig; die Ausführung derartiger Lieferungen sei Sache des Einzelhandels.

Der Berufungsrichter nimmt zutreffend an, daß der Pächter der Stadthalle unter die Nummer 3 des § 4 „Hotels, Gasthöfe und ähnliche Verbraucher“ falle. Daraus folgt, daß er nach den Ausführungsbestimmungen zum Generalabkommen nur durch Einzelhändler beliefert werden darf, und zwar auch dann, wenn er die Brennstoffe auf Grund des § 64 RWG Ausf. waggonweise bezieht, da auch die Ausführung derartiger Lieferungen Sache des Einzelhandels ist. Das nimmt an sich auch der Berufungsrichter an. Er meint aber, diese Vereinbarung stehe zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, nämlich zu den §§ 50 und 64 RWG Ausf. in Widerspruch. Wenn dies richtig wäre, würde sie allerdings schon nach § 134 BGB. im Zweifel nicht rechtsverbindlich sein. Zudem ist im § 9 des Generalabkommens bestimmt, daß darin übernommene Verpflichtungen nur insoweit gelten, als nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Revision greift aber diese Auffassung des Berufungsrichters mit Recht als rechtsirrig an. Nach § 50 RWGAusf. hat der Reichskohlenrat alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres Anordnung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Verbraucher, die mindestens eine Waggonladung von 15 Tonnen Brennstoff ab Werk, Umschlagsplatz oder Stapelplatz abnehmen, diese Brennstoffe beziehen können; er kann die Bezugszeit für die Verbraucher, deren Bestellungen nicht auf innerhalb des Jahres regelmäßig wiederkehrende Lieferungen gerichtet sind, auf die Monate April bis August beschränken. In engem Zusammenhang mit dieser Vorschrift steht § 64 Abs. 1 RWGAusf., wonach der Reichskohlenverband dafür sorgt, daß jedem Verbraucher, der mindestens eine Waggonladung von 15 Tonnen Brennstoff ab Werk, Umschlagplatz oder Stapelplatz abnimmt, die Möglichkeit gegeben ist, die Brennstoffe unter den vom Reichskohlenrat bestimmten Voraussetzungen gegen Barzahlung zu beziehen. Durch diese Bestimmungen sollte — worauf die Revision zutreffend hinweist — nicht etwa für den Händler eine Berechtigung geschaffen, sondern den Verbrauchern, die mindestens 15 Tonnen beziehen, die Möglichkeit eines solchen Bezugs gesichert werden. Sie beruhen u. a. darauf, daß zur Zeit ihres Erlasses der Bezug von Kohlen zu angemessenen Preisen nicht ohne weiteres gesichert erschien (vgl. Lüttig Anm. zu §§ 50 und 64 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz), und führen den Gedanken des § 49 a. a. O. näher aus, wonach der Reichskohlenrat das Recht hat, allgemeine Richtlinien für die Brennstoffwirtschaft zu geben, insbesondere zur Ausschaltung unwirtschaftlichen Wettbewerbs und zum Schutze der Verbraucher. Deshalb muß die Frage, ob die Ausführungsbestimmungen zum Generalabkommen, insbesondere die §§ 4 und 7, in Widerspruch mit den §§ 50 und 64 RWGAusf. stehen, unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, ob dadurch das den Verbrauchern zustehende Recht unzulässig beeinträchtigt wird. Nur wenn dies der Fall sein sollte, sind sie als „gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehend“ im Sinne des § 9 des Generalabkommens anzusehen.

Ein solcher Widerspruch liegt jedoch nicht vor. Denn durch die Vorschriften der §§ 50, 64 der RWGAusf. wird nicht etwa jedem Bezueher eines 15-Tonnen-Waggons das Recht zuerkannt, von jedem Händler die Lieferung eines solchen Wagens zu verlangen. Wenn

nach § 64 Abs. 2 das. kein Anspruch auf unmittelbare Lieferung durch die Syndikate und ihre Mitglieder gegeben ist, so folgt daraus nicht etwa, daß ein solcher Anspruch gegen jeden Händler begründet wäre; die genannte Bestimmung bringt nur zum Ausdruck, daß die Syndikate und deren Mitglieder sich nicht mit Kleinverkauf abzugeben brauchen. Dem einzelnen Verbraucher wird der Anspruch auf solchen Bezug vielmehr nur unter bestimmten Voraussetzungen zugesichert. Denn der Reichskohlenrat muß nach § 50 erst die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Verbraucher solche Lieferungen beziehen können. Dann ist es nach § 64 Pflicht des Reichskohlenverbandes, dafür zu sorgen, daß der einzelne Verbraucher, bei dem die Voraussetzungen für den Bezug vorliegen, diese Brennstoffe auf Verlangen auch wirklich erhält. In der Auskunft des Reichskohlenrats vom 4. März 1937 heißt es zwar, solange Besteller und Lieferer einig seien, blieben sie in ihren Vertragsabschlüssen frei, sofern die Vertragsbedingungen sich in den durch § 118 RWG Ausf. gezogenen Grenzen hielten; erst wenn der Besteller, um seine Ware zu bekommen, sich auf die §§ 50 und 64 a. a. O. berufen müsse, kämen die von ihm erlassenen Bekanntmachungen, hier die vom 8. April 1936, in Betracht. Das ist insofern richtig, als nach dem Gesetz Besteller und Lieferer grundsätzlich in der Vereinbarung ihrer Vertragsbedingungen im Rahmen des genannten § 118 frei sind und die in den §§ 50 und 64 a. a. O. getroffene Regelung erst in Kraft zu treten braucht, wenn sich Besteller und Lieferer nicht einigen. Die Sachlage ist aber für den Lieferer durch das Generalabkommen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen insofern anders geworden, als der einzelne Kohlenhändler nur noch nach Maßgabe dieser Bestimmungen liefern darf und als nach § 7 daselbst die waggonweise Belieferung von Verbrauchern, die nicht schon auf Grund der §§ 3 bis 6 diese Bezugsmöglichkeit haben, nur auf Grund der Vorschrift des § 64 zulässig ist. Dem Berufungsrichter ist zwar darin beizupflichten, daß es dem Zweck und Sinn der §§ 50, 64 a. a. O. widersprechen würde, wenn es dem Kohlenhandel erlaubt wäre, durch Vereinbarungen untereinander das Recht des Großabnehmers auf Bezug von Brennstoffen zu Großhändlerpreisen praktisch zu zerstören zu machen. Das ist aber durch das Generalabkommen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht geschehen; denn sie stehen zwar dem 15-Tonnenbezug durch Privatverbraucher und diesen Gleichzustellende

nicht wohlwollend gegenüber und erklären, dieser Bezug solle keine Ausdehnung erfahren; sie erkennen aber andererseits ihre Verpflichtung an, solche Bestellungen nach den gemäß § 64 a. a. O. erlassenen Bestimmungen auszuführen. Mithin halten sich Generalabkommen und Ausführungsbestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Hiernach ist der Standpunkt der Klägerin, sie sei allgemein berechtigt, als Großhändlerin nach W. G., insbesondere an den Pächter der Stadthalle, 15-Tonnen-Lieferungen zu Großhändlerpreisen auszuführen, unrichtig. Der Beklagte war grundsätzlich berechtigt, zu behaupten, die Klägerin dürfe diesem nur zu den von der Vereinigung der Kohlenhändler in W. G. festgesetzten Kleinverkaufspreisen liefern. Er hätte diese Behauptung nur dann nicht aufstellen dürfen, wenn die von der Klägerin für G. übernommene Lieferung auf Grund des § 7 der Ausführungsbestimmungen zum Generalabkommen in Verbindung mit § 64 RWG-Ausf. erfolgt wäre. Das ist aber nicht geschehen, weil die vom Reichskohlenrat für solche Lieferungen durch die Bekanntmachung vom 8. April 1936 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Diese Bekanntmachung bestimmt u. a. folgendes:

Ein Brennstoffverbraucher, der unter Berufung auf die §§ 50 und 64 a. a. O. mindestens eine Wagenladung von 15 t Brennstoffe ab Werk, Umschlagsplatz oder Stapelplatz abnimmt, kann diese Brennstoffe von jetzt ab bis auf weiteres mit folgender Maßgabe beziehen:

1. Die Bestellung ist bei einem Syndikat einzureichen. Das Syndikat bestimmt den Lieferer unter möglichster Wahrung des seitherigen Anteils an den Bezügen des Liefergebiets.

2. . . .

3. Der Kaufpreis ist vor Lieferung der Brennstoffe zu entrichten . . .

Der Revision wird zwar darin nicht beigetreten werden können, daß sich der Besteller bei Abgabe der Bestellung ausdrücklich auf die §§ 50 und 64 a. a. O. berufen müsse. Vielmehr kann sich die Berufung aus den Umständen ergeben. Auch wird im vorliegenden Fall — im Gegensatz zur Revisionsbegründung — das Erfordernis der Barzahlung als erfüllt angesehen werden können, da nach den Feststellungen des Berufungsurteils die bei der Bestellung her-

gegebenen Wechsel vor der Lieferung eingelöst waren. Der Berufungsrichter hat keine Feststellungen darüber getroffen, wie die Lieferungen der Klägerin an E. erfolgt sind, ob in Eisenbahnwagen oder, wie die Revision behauptet, mittels Lastkraftwagen. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob auch Sendungen mit Lastkraftwagen unter die Lieferungen im Sinne der §§ 50, 64 a. a. O. sowie der Bekanntmachung des Reichskohlenrats vom 8. April 1936 gerechnet werden können. Denn auch wenn man diese Frage im Gegensatz zur Revisionsbegründung bejahen wollte, so fehlt es doch an dem weiteren Erfordernis der Bestellung beim Syndikate. Während es in der Bekanntmachung des Reichskohlenrats betr. die Voraussetzungen für den waggontweisen Bezug von Brennstoffen vom 2. April 1935, veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 4. April 1935, noch hieß, die Bestellung sei „bei einem Händler oder Syndikat“ einzureichen, war nach der oben wiedergegebenen Bekanntmachung vom 8. April 1936 die Bestellung nicht mehr bei einem Händler, sondern nur bei einem Syndikat einzureichen. Es mag auf sich beruhen, ob diese Änderung etwa auf das Bestreben zurückgeht, den Bezug der 15-Tonnenwagen möglichst einzuschränken, weil der einzelne Händler, auch wenn er den Kunden zu einem solchen Bezuge veranlaßt, nun keine Gewißheit mehr hat, die Ausführung des Auftrags zu erhalten. Jedenfalls ergibt sich aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung, daß die Bestellung jetzt nur mehr bei einem Syndikat erfolgen kann. Daß es sich hierbei um eine bewußte Änderung der bisherigen Regelung handelt, erhellt auch daraus, daß weiter die Bestimmung des Lieferers allgemein dem Syndikat übertragen ist, während dies in der früheren Bekanntmachung nur für den Fall bestimmt war, daß die Bestellung bei einem Syndikat eingereicht wurde. Da E. unstreitig nicht beim Syndikat bestellt hatte, durfte die Klägerin ihm nur zu den Kleinhandelspreisen liefern, so daß die entsprechende Behauptung des Beklagten auch bei Berücksichtigung der hier vorliegenden Bestellung zutreffend war.

Es ist unerheblich, daß ein Syndikat, bei dem etwa in Zukunft aus W.-E. eine Bestellung unter Berufung auf die §§ 50 und 64 RWG-Ausf. eingeht, der Klägerin die Lieferung zuteilen könnte; denn die Parteien sind sich darüber einig, daß in einem solchen Falle die Klägerin die Lieferung entsprechend der Bekanntmachung des Reichskohlenrats ausführen dürfte.

Hiernach hat der Beklagte durch die beanstandete Behauptung nicht gegen § 14 UnlWG. verstoßen. Die Entscheidung ist auch zur Endentscheidung in dem Sinne reif, daß die Klage im ganzen Umfang abzuweisen ist . . . (wird näher dargelegt).